



# Zulassungssatzung

der Hochschule Ravensburg-Weingarten (HRW)  
für den Masterstudiengang Technik-Management & Optimierung

vom 30.06.2016

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 19 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) sowie §§ 3 Abs. 1 Satz 3 und 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Hochschule Ravensburg-Weingarten am 30. Juni 2016 die folgende Zulassungs- und Auswahlsetzung für den Masterstudiengang Technik-Management & Optimierung beschlossen.

## § 1

### Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Zulassung für den Masterstudiengang Technik-Management & Optimierung der Hochschule Ravensburg-Weingarten.

## § 2

### Zuständigkeit

Eine Auswahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Zulassungsverfahrens zuständig und erarbeitet eine Vorschlagsliste als Grundlage für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die zuständige Prorektorin bzw. den zuständigen Prorektor. Die Auswahlkommission wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studiengangs und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren gebildet. Den Vorsitz der Auswahlkommission hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Studiengangs.

## § 3

### Bewerbungsantrag

Die Zulassung zum Masterstudiengang Technik-Management & Optimierung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Bewerbungsschluss ist der 15. Juli eines Jahres. Eine Zulassung zum Sommersemester ist möglich, sofern die Aufnahmekapazität im Wintersemester nicht gefüllt werden konnte. Bewerbungsschluss ist dann der 15. Januar des Jahres. Die Bewerberin bzw. der Bewerber wird dann in das zweite Fachsemester aufgenommen und studiert im folgenden Sommersemester im ersten Fachsemester. Mit dem Bewerbungsantrag hat eine Festlegung der Studienrichtung zu erfolgen.

Die Zulassung erfolgt entsprechend der „Satzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und -auswahlverfahren“ in ihrer jeweils gültigen Form. Die nachfolgende Regelung ergänzt § 2 der Satzung:

Dem Antrag sind beizufügen: Tabellarischer Lebenslauf, Kopie des Bachelorzeugnisses bzw. die Entscheidung der Gleichwertigkeit anderer Zeugnisse durch den Prüfungsausschuss.



## § 4 Entscheidungsgrundlagen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. Ein Hochschulabschluss des Wirtschaftsingenieurwesens oder verwandter technischer Fachrichtungen mit einer gemäß § 6 errechneten Gesamtnote von mindestens 2,5 und einem Credit-Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten.
2. Gute Englischkenntnisse mit dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) für alle Bewerberinnen und Bewerber.
3. Fortgeschrittene Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 oder höher des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) müssen Bewerberinnen und Bewerber mit einem im nicht-deutschsprachigen Ausland erworbenen ersten Hochschulabschluss gemäß § 29 (2) LHG nachweisen.

Bewerberinnen und Bewerber, deren Bachelorstudium 180 ECTS umfasst, müssen die noch fehlenden ECTS spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erbringen. Die fehlenden 30 ECTS können wie folgt erbracht werden:

1. Durch die Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen,
  2. durch den Erwerb von Kompetenzen mittels Belegung von Modulen einschlägiger Bachelorprogramme. Die Studierenden werden diesbezüglich durch die Studiendekanin oder den Studiendekan beraten. Die zu belegenden Module sind vom Prüfungsausschuss des Studiengangs zu genehmigen. Diese 30 ECTS werden im Diploma Supplement ausgewiesen, gehen aber nicht in die Gesamtnote des Masterzeugnisses ein.
- (2) Für die Anrechnung von Kompetenzen gilt die „Satzung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule Ravensburg Weingarten“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Liegt zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang das Bachelorzeugnis wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vor, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Zulassungsvoraussetzungen gemäß der in § 4 (3) der „Satzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und -auswahlverfahren“ in ihrer jeweils gültigen Form genannten Frist nachgewiesen werden.

## § 5 Auswahlentscheidung und Rang

Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der Studienplätze im gesamten Studiengang oder in einer mit der Bewerbung zu wählenden Studienrichtung, entscheidet die Platzierung in einer Rangliste über die Zulassung. Die Rangliste wird aufgrund der Gesamtnote gemäß § 6 erstellt. Bei Rangleichheit entscheidet die Note der Bachelorarbeit. Besteht auch unter Berücksichtigung dieser Arbeit noch Rangleichheit, entscheidet das Los.

Für Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten Hochschulabschluss im Bereich Technik-Entwicklung und physikalische Technik sind 5 Studienplätze vorzusehen.



## § 6

### Berechnung der Gesamtnote

Basis für die Gesamtnote ist die Note des in § 4 definierten Hochschulabschlusses. Diese Note kann sich um bis zu 0,3 Zensurstufen durch Forschungsarbeit auf den Fachgebieten des Wirtschaftsingenieurwesens oder verwandter Gebiete verbessern. Das Antragsverfahren zur Verbesserung der Gesamtnote ist in § 7 dieser Satzung geregelt.

## § 7

### Bewerbung und Zulassung zur Notenverbesserung

Innerhalb der in § 3 festgelegten Bewerbungsfrist kann zusätzlich zum formgerechten Zulassungsantrag ein Antrag auf Verbesserung der Gesamtnote gestellt werden. Diesem Antrag ist hinzuzufügen:

- Ein schriftlicher Bericht, der den bisherigen Werdegang darstellt sowie die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet sowie
- Zeugnisse und andere Dokumente in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie, die den bisherigen Werdegang und die Forschungsarbeit auf den Fachgebieten des Wirtschaftsingenieurwesens oder verwandter Gebiete belegen (soweit nicht im Zulassungsantrag enthalten).

## § 8

### Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Wird während des Verfahrens der Notenverbesserung getäuscht oder ein Täuschungsversuch unternommen, wird die Auswahlkommission unterrichtet.
- (2) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes entscheidet die Auswahlkommission nach Anhören der bzw. des Betroffenen. Sie kann je nach Schwere der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes die Zulassung zum Studium verweigern oder das Verfahren zur Notenverbesserung als für nicht durchgeführt erklären. Die Entscheidung trifft die zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor.
- (3) Wird die Täuschungshandlung erst nach Abschluss des Verfahrens zur Notenverbesserung bekannt, kann die Auswahlkommission in schweren Fällen innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens zur Notenverbesserung und nach Anhörung der bzw. des Betroffenen die Zulassung widerrufen. Die Entscheidung trifft die zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor.

## § 9

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weingarten, den 30. Juni 2016